

Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

## **Ruderordnung (Fassung vom 22.03.2019)**

### **Vorwort**

Diese Ruderordnung ist verbindlich für jeden Benutzer:

- a) von vereinseigenen oder privaten Rudergeräten sowie sonstiger Sportgeräte,
- b) der gesamten Bootshausanlage und
- c) fremder vom Verein genutzten Sportanlagen.

Sie ist auch verbindlich für Angehörige der angeschlossenen Riegen, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Kölner Ruderverein von 1877 e.V. (nachfolgend „Verein“) bestehen oder diese Ruderordnung Ausnahmen vorsieht. Mitglieder machen die von ihnen eingeführten Gäste auf die Verbindlichkeit dieser Ruderordnung aufmerksam.

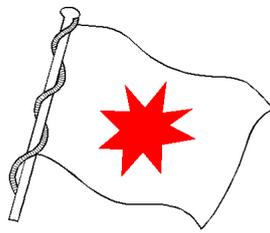
Trainingsleute (Rennrunderer) unterliegen dieser Ruderordnung, soweit ihr nicht eine besondere Trainingsordnung oder ausdrückliche Anweisung des Trainingsausschusses entgegensteht.

Folgende Bestimmungen sind Bestandteil der Ruderordnung:

- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
- Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbands (DRV)
- Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern, DRV-Fassung
- Unfallmeldebogen des Vereins bei Personenschäden
- Küstenrunderordnung des DRV

### **1. Grundregeln**

- 1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.



## Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

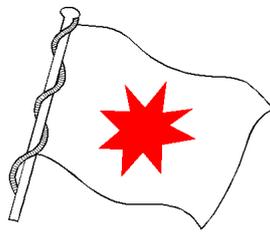
- 2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 3) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- 4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

### **2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs**

- 1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- 2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze. Eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb hat vorzuliegen.
- 3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

### **3. Anforderungen an Bootsobleute (=Schiffsführer)**

- 1) Sie kennen die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für ihr Ruderrevier, die Sicherheitsrichtlinie des DRV, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- 2) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen, wenn sie nach bestandener Prüfung vom 1. Ruderwart die Steuererlaubnis erteilt bekommen haben. Dieser führt eine Liste der Steuererlaubnisse und macht diese am Fahrtenbuch zugänglich.
- 3) Minderjährige Obleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.



## Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

### 4. Hausrevier und Sicherheit

- 1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile: den Rhein und zwar von Rheinkilometer 657,0 (Bonner Nordbrücke bis Rheinkilometer 695 (RTHC Bayer Leverkusen)).
- 2) Im Ruderhandbuch des Vereins wird auf besondere Gefahrenpunkte und sonstige Besonderheiten hingewiesen.
- 3) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

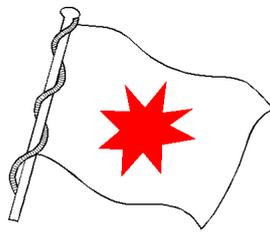
### 5. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- 1) Mehrtägige Fahrten sind vom 1. Ruderwart, auch unter Berücksichtigung der einzusetzenden Obleute, zu genehmigen. Die einzusetzenden Obleute sollen Erfahrung außerhalb des Hausreviers besitzen.
- 2) Die Obleute haben sich vor Antritt der Fahrt mit den dort geltenden Rechtsvorschriften vertraut zu machen und diese zu befolgen.
- 3) Sofern Wanderfahrten im Küstenbereich durchgeführt werden, sind diese vom Vorstand zu genehmigen. Es gelten hierbei die Bestimmungen der Küsterruderordnung des DRV.

### 6. Sicherheit

Sicherheit in der Ausübung des Rudersports auf nationalen und internationalen Gewässern ist die wichtigste Voraussetzung, um Unfällen vorzubeugen, bei denen Personen zu Schaden kommen können:

- a) durch Missachtung von Wetter und Wasserbedingungen,
- b) durch mangelnde Ausrüstung,
- c) durch Unaufmerksamkeit oder unterlassene Aufsicht.



## Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

### 7. Unfallmeldung und Verhalten

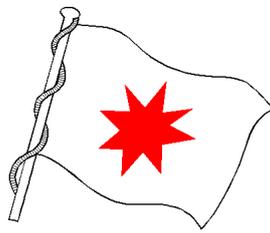
- 1) Bootsschäden sind im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) sorgfältig einzutragen, auch bei Einsatz eines Rettungsdienstes.
- 2) Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb sind immer unverzüglich an den BGB-Vorstand des Vereins und an den 1. Ruderwart zu melden.

### 8. Vereins-Rudertermine, Organisation

- 1) Die Einteilung der Mannschaften und Zuteilung der Boote obliegt allein dem 1. Ruderwart oder seinen Stellvertretern. Wünsche verabredeter Mannschaften können berücksichtigt werden, solange für alle eine sichere Ausfahrt gewährleistet ist.
- 2) Ruderälteste können zur Unterstützung der Ruderwarte in deren Abwesenheit tätig werden. Sie haben deren Rechte und Pflichten, soweit diese Ruderordnung nichts anderes bestimmt.
- 3) Bei der Ausfahrt ist die Flagge des Vereins erkennbar zu führen, wenn die Boote zur Anbringung eines Flaggenstocks eingerichtet sind.
- 4) Den Anordnungen der Obleute, die für Boot und Mannschaft vom Herausnehmen des Bootes bis zum Zurücklegen des Bootes verantwortlich sind, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5) Fahrten außerhalb der offiziellen Rudertermine sollten nicht unmittelbar (30 min) vor dem offiziellen Rudertermin stattfinden.
- 6) Der einteilende Ruderwart achtet bei der Einteilung auf eine ausgewogene Bootsbesetzung, die eine sichere Ausfahrt gewährleistet.
- 7) Der einteilende Ruderwart kann bei einzelnen Fahrten Obleute bestimmen.

### 9. Vereinskleidung

Tragen der Ruderbekleidung des Vereins ist im Ruderbetrieb erwünscht.



## Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

### 10. Reinigen der Boote

- 1) Boote und Zubehör sind nach Gebrauch zu reinigen.
- 2) Nach Wanderfahrten ist eine gründliche Reinigung erforderlich.

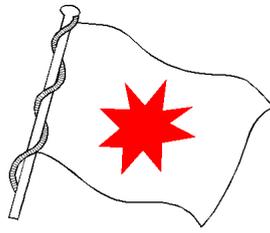
### 11. Stegnutzung

- 1) Der am Rhein gelegene und an Zugseilen befestigte Steg (Rheinkilometer 682,70 li) ist Eigentum des Vereins.
- 2) Besonders in den Sommermonaten ist mit dem Aufenthalt von unbefugten Personen auf den Steg zu rechnen. Bei Bedarf werden die Personen, unter Hinweis auf das Eigentumsrecht des Steges, höflichst gebeten den Steg zu verlassen, damit eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann bzw. ein störungsfreier Ruderbetrieb möglich ist.
- 3) Offenes Feuer und Grillen ist auf dem Steg untersagt.

### 12. Rudersperre und Einschränkung Ruderbetrieb

Rudersperre gilt unter folgenden Bedingungen:

- 1) Bei Erreichen der Hochwassermarken II (Pegel Köln, 8,30m). Ab der Hochwassermarken I (Pegel Köln, 6,20m) dürfen ausschließlich erfahrene Obleute Boote verantwortlich führen.
- 2) Bei unsichtigem Wetter (z.B. bei Nebel, Starkregen, Schneefall) und einer Sicht unter 350m.
- 3) Bei Starkwind und Sturm oder sobald Schaumkronen und Wellen das sichere Rudern beeinträchtigen.
- 4) Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist diese abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.



## Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

- 5) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang (Dämmerung) ist das Rudern mit einem geeigneten Licht (Rundumlicht/1km sichtbar) gestattet. Maßgebend ist die Abfahrt bzw. Ankunft am Steg.
- 6) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **13. Verstöße gegen die Ruderordnung**

- 1) Verstöße gegen die Ruderordnung werden entsprechend der Satzung Kapitel V geahndet.

Die Ruderordnung vom 16. Juli 2009 verliert hiermit ihre Gültigkeit und wird hiermit ersetzt durch diese Ruderordnung.

**Kölner Ruderverein von 1877 e.V.**

**Der Vorstand**

**Köln, den 22.03.2019**